



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung  
und Kindertagesstätten

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Maik Pegel

Telefon: 0385 / 588-7526

AZ: VII-322-WiKa0-2013/041-028

E-Mail: M.Pegel@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 02.12.2021

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

## 12. Hinweisschreiben – Aufhebung der Präsenzpflcht am 20. und 21.12.2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

dank der intensiven Arbeit der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des Weiteren an den Schulen tätigen Personals ist es gelungen, seit dem Sommer einen weitestgehend verlässlichen Schulbetrieb in Präsenz durchzuführen. Gemeinsam haben Sie mit viel Engagement und Verantwortungsbewusstsein den täglichen Unterricht ermöglicht.

Leider sind die Infektions- und Hospitalisierungszahlen in den vergangenen Tagen und Wochen im Zuge einer vierten Corona-Welle in besorgniserregender Weise gestiegen. Auf Grund dieser angespannten Lage hat die Landesregierung in Absprache mit den Landräten sowie den Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte entschieden, den Präsenzunterricht am 20. und 21.12.2021 auszusetzen.

Durch diese Maßnahme soll durch die damit einhergehenden Kontaktreduzierungen insbesondere das Durchbrechen von Infektionsketten unterstützt werden.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten von den Lehrkräften für den 20. und den 21.12.2021 Aufgaben, die sie an diesen Tagen selbstständig in der Häuslichkeit bearbeiten. Hinsichtlich der Anzahl und des Umfangs der zu bearbeitenden Aufgabenpakete ist eine genaue Abstimmung zwischen den Lehrkräften der Klassen und Kurse gemäß Stundenplan zu veranlassen. Abweichungen von der Stundenplanung sind grundsätzlich möglich und sollen insbesondere diejenigen Fächer berücksichtigen, in denen in der Vergangenheit vermehrter Unterrichtsausfall festzustellen war.

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die am 20. und 21.12.2021 regulär Unterricht hätten, bearbeiten eigenständig die für diesen Zeitraum erteilten Aufgaben zuhause. Schülerinnen und Schüler der dualen Ausbildungen sind gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz von den Ausbildungsbetrieben freizustellen. Für die Gestaltung und Abstimmung der erteilten Aufgaben gelten vorstehende Aussagen entsprechend.

Da diese Regelungen auch für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 gelten, bitte ich Sie, die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen gegebenenfalls bestehenden dringenden Betreuungsbedarf anzeigen zu lassen. Dazu ist es notwendig, bis zum 13.12.2021 eine entsprechende Abfrage an Ihrer Schule durchzuführen. Bitte berücksichtigen Sie auch über diesen Stichtag hinaus einen sich ergebenden dringenden Betreuungsbedarf für die beiden betreffenden Tage.

Die Schule organisiert in eigener Verantwortung ein Betreuungsangebot für die gemeldeten Schülerinnen und Schüler in den gemäß Hygieneplan für SARS-CoV-2 vom 29.11.2021 definierten Gruppen. Die Schülerinnen und Schüler werden in diesem Rahmen bei der Erfüllung der erteilten Aufgaben begleitet und betreut.

Eine Nachweispflicht einer systemrelevanten Tätigkeit der Erziehungsberechtigten oder der Notwendigkeit der Inanspruchnahme für Schülerinnen und Schüler, die zur Schule kommen, besteht nicht.

Alle aktuellen Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich der Symptomatik bei Schülerinnen und Schülern oder dem Kontakt zu nachweislich SARS-Cov-2-positiven Personen sowie die Regelungen zur Testpflicht bleiben bestehen.

Der Einsatz des pädagogischen Personals wird an den genannten Tagen durch die Schulleitungen geregelt. Darüber hinaus erledigen die Lehrkräfte schul- und unterrichtsorganisatorische Angelegenheiten in der Schule oder in der Häuslichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Birgit Mett